



HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2010

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Schaffung und
Änderung hessischer Vollzugsgesetze
Drucksache 18/1396**

Der Landtag wolle beschließen :

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Vollzugliche Maßnahmen dienen der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2) und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die geeignet sind, künftig eine Lebensführung ohne Straftaten zu ermöglichen."
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können" gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vollzugliche Maßnahmen sind den Gefangen zu erläutern und schriftlich zu begründen."
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Abs. 2 wird das Wort "alsbald" ersetzt durch das Wort "unverzüglich".
 - b) Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Habe von Wert und wichtige persönliche Dokumente sind zu lagern; bei bedürftigen Gefangenen trägt das Land Hessen die Kosten der Lagerung."
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 wird das Wort "alsbald" ersetzt durch die Worte "unverzüglich, spätestens jedoch bis nach Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss des Diagnoseverfahrens".
 - b) in Abs. 3 wird das Wort "zwölf" ersetzt durch das Wort "sechs".
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird ersetzt durch folgenden neuen Satz 2:

"Die Verlegung hat unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstellung des Vollzugsplanes zu erfolgen."

b) Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

"(7) Über die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden."

8. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 13
offener und geschlossener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im offenen Vollzug untergebracht.

(2) Gefangene sind nur dann im geschlossenen Vollzug unterzubringen, wenn zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden."

9. Es wird ein neuer § 13a eingefügt:

"§ 13a
Lockerungen des Vollzuges

(1) Zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages (§ 2) sind den Gefangenen Lockerungen des Vollzuges zu gewähren.

(2) Als Lockerung kann namentlich angeordnet werden, dass die Gefangenen

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) verlassen dürfen,
2. außerhalb der Anstalt einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen dürfen,
3. die Anstalt für die Dauer von bis zu 30 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr verlassen dürfen (Freistellung von der Haft).

(3) Die Lockerungen können unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 versagt werden.

(4) Durch die Freistellung von der Haft wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

"Eine gemeinsame Unterbringung ist nur in dafür geeigneten Hafträumen zulässig."

c) In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Worte "für die Dauer von höchstens zwei Monaten" eingefügt.

11. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "jeweiligen" ersetzt durch das Wort "einer".

12. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung selbst sorgen. Die Anstalt hat die zur Reinigung und Pflege notwendigen technischen Geräte in ausreichender Zahl bereitzustellen.

(2) Gefangenen, die einer Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung in der Anstalt nachgehen, ist geeignete Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen, die sie nicht als Gefangene kennzeichnet."

13. § 24 Abs. 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Abs. 4 bis 8 werden Abs. 3 bis 7.

14. In § 27 Abs. 7 werden die Worte "§ 13 Abs. 2 und 4 bis 6" gestrichen und ersetzt durch "§ 13a". Ferner werden die Worte "§ 13 Abs. 3 Nr. 2" ersetzt durch die Formulierung "§ 13a Abs. 2 Nr. 2"

15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) An Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt: "und keine Eignung für einen weiteren Arbeitseinsatz vorliegt,".
 - b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
"2. sie die Beschäftigung nicht ausführen oder ihr länger als drei Tage ohne Begründung fern bleiben."
 - c) die Nr. 3 und 4 werden gestrichen.
 - d) In Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:
"In den Fällen der Nr. 1 soll eine Beschäftigung in der Arbeitstherapie erfolgen."
 - e) Abs. 2 wird gestrichen.
16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) in Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
"Die Anfertigung von Kopien wird in angemessenem Umfang gegen Erstattung der anfallenden Kosten ermöglicht; die Anstalt stellt in der Bücherei die notwendigen Kopiergeräte zur Verfügung."
 - b) Abs. 5 wird gestrichen.
17. § 33 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
"Darüber hinaus sollen Kontakte gefördert und zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Inhaftierten fördern."
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "eine Stunde" ersetzt durch die Worte "vier Stunden".
 - b) Es wird ein neuer Abs. 5 angefügt:
"(5) Den Inhaftierten sind Besuche zu ermöglichen, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer nach Abs. 1 Satz 2 beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), wenn dies zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geboten ist und die Inhaftierten dafür geeignet sind. Die Anstalt hat geeignete Besuchsräume vorzuhalten. Besuche können davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen."
19. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort "kann" ersetzt durch das Wort "soll". Im Anschluss an Satz 1 wird eingefügt: "Den Inhaftierten steht eine monatliche Gesprächsdauer von vier Stunden zur Verfügung."
 - b) In Abs. 2 wird im Anschluss an Satz 2 eingefügt:
"Die Vertraulichkeit und die Privatsphäre der Inhaftierten sind sicherzustellen. Die Nutzung der Telekommunikationseinrichtungen muss so gestaltet sein, dass nur die dazu befugten, mit der Überwachung betrauten Bediensteten mithören können. Es ist sicherzustellen, dass andere Inhaftierte keine Möglichkeit haben, von den Gesprächsinhalten Kenntnis zu erlangen."
20. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Inhaftierten dürfen dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendung und für einzelne Gegenstände festlegen. Der Empfang weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis."
21. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Für eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 ist ein dem jeweiligen Tariflohn entsprechendes Arbeitsentgelt zu zahlen. Wenn für die

jeweilige Tätigkeit kein Tarifvertrag besteht, ist ein angemessenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Arbeitentgelt zu zahlen."

- b) Abs. 3 wird gestrichen, Abs. 4 wird Abs. 3.
- c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
"(5) Vom Arbeitsentgelt der Inhaftierten sind die gesetzlichen Beiträge an Arbeitslosen-, Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung abzuführen."
22. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort "erfolgen" der Halbsatz ", wobei das Schamgefühl und die Intimsphäre so weit wie möglich zu wahren sind" eingefügt.
23. In § 46 Abs. 1 wird im Anschluss an Satz 1 folgender Satz eingefügt:
" Bei der Absuchung und Durchsuchung ihrer Sachen und Hafträume müssen die Inhaftierten zugegen sein."
24. § 47 Abs. 3 wird gestrichen.
25. § 51 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 3 wird das Wort "alsbald" ersetzt durch die Worte "unverzüglich, spätestens am auf die Unterbringung folgenden Tag".
b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Die Entscheidung wird den Inhaftierten von der Anstaltsleitung zunächst mündlich eröffnet. Die Entscheidung ist schriftlich und mit einer Begründung abzufassen und dem Inhaftierten auszuhandigen."
c) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:
"(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen."
26. In § 57 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort "Gründe" das Wort "schriftlich" eingefügt.
27. § 58 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen. Nr. 5 wird Nr. 5.
28. § 62 Abs. 4 wird gestrichen.
29. § 68 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
"Die Ausstattung der Haft- und Gruppenräume mit Topfpflanzen sowie die Haltung von Kleintieren sollen gestattet werden."
b) In Abs. 5 ist das Wort "drei" durch das Wort "sechs" zu ersetzen.
c) Abs. 6 wird um einen neuen Satz 2 und 3 ergänzt:
"Sicherungsverwahrten ist darüber hinaus die Ausführung von Heim- und Bastelarbeiten in ihrem Haftraum erlaubt. Einzelheiten regelt die Hausordnung."
30. § 69 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
" Die entsprechenden Berichte sind in Abständen von drei Jahren der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag vorzulegen."
31. § 76 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
32. § 81 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
"Der Beirat hat das Recht, über Anliegen der Inhaftierten im Rahmen des Beschwerderechts Anträge nach § 57 sowie gemäß § 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), zu stellen."

33. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Überschrift:
"Aufsicht über die Anstalten, Beiräte, Landesbeauftragte"
34. In den sechsten Abschnitt wird folgender neuer § 82 eingefügt:
"§ 82
Landesbeauftragte
(1) Zur Wahrung der Rechte der Inhaftierten wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Strafvollzug bestellt.
(2) Der oder die Beauftragte haben jederzeit Zugang zu allen Strafvollzugsanstalten. Sie berichten der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Landtag jährlich über die Menschenrechtssituation in den Strafvollzugsanstalten.
Er oder sie hat ein Anhörungs- und Rügerecht im Rahmen der Genehmigung von Hausordnungen und wirkt bei der Auswahl der Experten für den Strafvollzugsbericht nach § 69 mit.
(3) An den oder die Beauftragte können sich die Inhaftierten jederzeit mit Beschwerden wenden."
35. Die folgenden §§ 82 bis 84 werden §§ 83 bis 85.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung vollzieht gegenüber der bisherigen Rechtslage einen normativen Rückschritt, ist rückwärtsgewandt und kontraproduktiv. Er wendet sich vom Vorrang der Resozialisierung ab und rückt den Aspekt der (instrumentellen) Sicherheit in den Fokus.

Der von repressiven Vollzugspolitikern in der Öffentlichkeit erweckte Eindruck, absolute Sicherheit sei erreichbar, wenn man die Gefangenen nur gut genug wegschließt, ausreichend Türme, Mauern und Stacheldraht um die Gefängnisse errichtet, Wachposten und Kameras aufstellt und möglichst nichts und niemanden in die Justizvollzugsanstalt hinein- und herauslässt - dieser Eindruck ist illusionär. Verantwortungsbewusste Politik muss auf die im Interesse der Resozialisierung unabwendbaren Risiken - die nicht so groß sind, wie sie in der populistischen öffentlichen Diskussion immer dargestellt werden - hinweisen, diese mittragen und so für gesellschaftliche Akzeptanz des resozialisierungsorientierten Strafvollzuges werben.

Zu Nr. 1 bis 3 Vollzugsziel:

Im Entwurf werden als Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe der Eingliederungsauftrag und der Sicherungsauftrag als gleichrangige Vollzugsaufgaben genannt. Dieser Dualismus von Eingliederung und Sicherheit ist rückschrittlich und verfehlt. Bei der Ausrichtung des Strafvollzuges muss weiterhin das Ziel der Resozialisierung vorrangig sein. Sicherheit der Allgemeinheit ist nur durch konstruktive materielle und soziale Wiedereingliederung von Strafgefangenen herstellbar und nicht durch ausschließlich auf instrumentelle Sicherheit ausgerichteten Vollzug. Das Vollzugsziel der Wiedereingliederung liegt daher im ureigenen Interesse von Staat und Gesellschaft. Auch aus rechtspolitischer Verdeutlichung muss daher das vorrangige Vollzugsziel der sozialen Wiedereingliederung beibehalten werden.

Insbesondere die Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde der Gefangenen gebieten es, dem Eingliederungsauftrag eine größere Bedeutung zuzusprechen. Auch Gefangene im Strafvollzug sind primär Bürgerinnen und Bürger dieses Staates mit Grundrechten, die auch im Strafvollzug nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehen. Der Staat muss daher - in Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde - Rahmenbedingungen schaffen und vorhalten, die den Folgeschäden der Freiheitsentziehung entgegenwirken. Das geht allein durch einen resozialisierungsorientierten Strafvollzug.

Freiheitsentzug mit Resozialisierungsabsicht, soziales Lernen in asozialer Lebenswelt, Regeln lernen außerhalb des Regelwerks, den Umgang mit der Freiheit und das Leben in Freiheit in Gefangenschaft lernen - ein Widerspruch in sich. Um dem entgegenzuwirken, werden im Strafvollzug künst-

lich und unvollständig Lebenswelten rekonstruiert, wobei wichtige Bestandteile gar nicht rekonstruierbar sondern bei Strafe verboten sind (Geld, Alkohol, Sexualität). Deshalb muss der Gegensatz vom Leben drinnen und draußen weitestgehend minimiert werden. Strafvollzug bedeutet stets eine Art von sozialem Tod, soziale Isolation, Entwürdigung durch depravierende Lebensumstände. Diesen Entpersonalisierungen muss durch Lockerungen, Maßnahmen für soziale Aufwärtsmobilität und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Bezugspersonen entgegengewirkt werden.

Durch das Abrücken vom Vollzugsziel der Resozialisierung erfährt der Sicherheitsaspekt eine stärkere Gewichtung. Das Ziel der sozialen Wiedereingliederung tritt im Gesetzentwurf der Landesregierung hinter dem kurzfristigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten während der Zeit der Inhaftierung zurück. Damit wird ein Strafvollzug geschaffen, der sich der instrumentellen Sicherung unterordnet und somit gegen die Menschenrechte und Menschenwürde verstößt. Solange und soweit der Strafvollzug mit guten Gründen Menschen an Freiheit gewöhnen muss, werden einige Menschen diese Freiheit missbrauchen. Gleichwohl dürfen deswegen die Grundsätze eines menschenwürdigen Strafvollzuges nicht in Frage gestellt und ausgehöhlt werden.

Mit der rückwärtsge wandten Neuausrichtung des Strafvollzuges ist zu erwarten, dass bei Zielkonflikten zwischen Sicherheit während der Unterbringung und dem Eingliederungsauftrag die klare Orientierung verloren geht und im Zweifel die Sicherheitsbedenken überwiegen. Damit einher geht die Befürchtung, dass sinnvolle vollzugsöffnende Maßnahmen und Außenkontakte noch weiter reduziert werden und der Resozialisierungsgedanke weiter ausgehöhlt wird.

Zu Nr. 4:

Die Erläuterung der Maßnahmen kann dazu beitragen, deren Akzeptanz zu erhöhen und wirkt sich damit förderlich auf die Erreichung des Vollzugsziels aus.

Zu Nr. 5:

Der Begriff "alsbald" lässt zuviel Spielraum zu. Um das Ziel der Regelung zu erreichen, den Schutz der Gefangenen und Mitgefangenen sicherzustellen, ist ein Begriff zu wählen, der weniger Auslegungsspielraum zulässt. Persönliche Dokumente wie etwa Personenstandurkunden, Schul- und Arbeitszeugnisse sind für die persönliche und berufliche Wiedereingliederung unverzichtbar. Bei der Inhaftierung gehen sie oftmals verloren. Ihre Ersatzbeschaffung nach der Haft ist mit erheblichem Aufwand verbunden oder gar nicht mehr möglich.

Zu Nr. 6:

Auch hier ist ein Begriff zu wählen, der einen geringeren Auslegungsspielraum eröffnet und damit mehr Rechtssicherheit bietet. Die ursprüngliche Formulierung des Gesetzentwurfes ermöglicht es, die Erstellung eines Vollzugsplanes über Monate oder gar Jahre aufzuschieben.

Zu Nr. 7:

Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt muss so früh wie möglich erfolgen, um den gewünschten Erfolg auch erreichen zu können. Sie darf dementsprechend nicht an den Entlassungszeitpunkt gekoppelt werden.

Zu Nr. 8:

Der neue § 13 legt den offenen Vollzug als Regelvollzugsform fest. Mit der Festlegung des geschlossenen Vollzuges als Regelvollzug im Gesetzentwurf der Landesregierung wird der Sicherheitsaspekt in den Vordergrund gerückt und der offene Vollzug als eigenständige Vollzugsform abgeschafft. Dort ist er nicht einmal mehr gleichrangig neben dem geschlossenen Vollzug anerkannt, sondern bildet nur noch eine von mehreren vollzugsöffnenden Maßnahmen. Darin kommt die untergeordnete Bedeutung zum Ausdruck, die der Entwurf dieser Vollzugsform beizumisst.

Grundsätzlich ist der offene Vollzug besser als der geschlossenen Vollzug geeignet, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern und damit den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern. Die wirksamste Reform zur Auflösung des Widerspruchs zwischen Freiheitsentzug und Erlernen von Freiheit ist die Implementierung des offenen Vollzuges als Regelvollzug.

Durch diese Vollzugsform ließen sich die schädlichen Folgen kustodialen Sicherheitsvollzuges abbauen. Soziale Beziehungen können aufrechterhalten werden, berufliche Einbindungen könnten erhalten oder aufgebaut werden. Eine höhere Entweichungsquote, die aktuell allerdings äußerst gering ist, wäre im Hinblick auf eine erfolgreichere soziale Integration gegenüber der derzeitigen Desintegration von Straftatenden das weitaus geringere Übel.

Die Umkehrung der Vollzugsformen gegenüber der bestehenden Rechtslage gefährdet zudem die Menschenrechte. Die Einübung eines Lebens in Freiheit kann nur durch freiheitlichen Vollzug ermöglicht werden. Nur freiheitlicher Vollzug kann soziale Bindungen erhalten und berufliche Eingliederungschancen verbessern. Was nützt ein Hochsicherheitsvollzug, wenn nach der Entlassung die Schäden durch hochsichernde Einsperrung potenziert auftreten. Die Sicherheit der Allgemeinheit und den Schutz künftiger Opfer erreicht man so nicht.

Die Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs, man wolle das Strafvollzugsgesetz mit der vollzuglichen Praxis in Einklang bringen, ist ein Zirkelschluss. Der hohe Anteil im geschlossenen Vollzug Inhaftierter ist im Wesentlichen der repressiven vollzugspolitischen Grundausrichtung zu verdanken, weniger der fehlenden Eignung der Inhaftierten. Zudem darf das Recht nicht einfach nur die in der Praxis bestehenden Probleme reproduzieren. Das Recht muss sinnvolle Lösungen für gesellschaftliche Konflikte - wie sie regelmäßig auch in Straftaten und abweichendem Verhalten zum Ausdruck kommen - anbieten. Anstatt einen zukunftsorientierten Strafvollzug zu gestalten, bildet das Gesetz lieber die restriktive Vollzugspraxis der Vergangenheit ab.

Zu Nr. 9:

Vollzugslockerungen und der Vollzug in freieren Formen sind für die Erreichung des Vollzugsziels besonders wichtig. Das Gefängnis ist eine künstliche soziale Welt, bestehend aus Zellen und Sicherheitsvorkehrungen. Inhaftierte leben in von der übrigen Welt isolierten und abgesonderten Männer- oder Frauengemeinschaften, in denen sie meist nichts anderes gemeinsam haben, als dass sie Straftaten begangen haben. Das Leben in Haft ist geprägt von stereotypen Rollenerwartungen und Entscheidungsspielräumen. Es gibt einen total geregelten und bürokratisierten Alltag, in dem kaum eine Entscheidung selbst getroffen werden kann. Der Umgang mit den offenen Strukturen in Freiheit kann so kaum gelernt werden. Zur Gewährung von Lockerungen gibt es keine sinnvolle kriminalpolitische Alternative. Ohne Lockerungen steigen die Haftschäden und fallen die Chancen der Wiedereingliederung.

Die Gewähr von Menschenrechten gebietet Vollzugslockerungen als Ausdruck und Wahrung der sozialen Kommunikationsrechte des Gefangenen. Sie zu gewähren ist Verpflichtung des Staates. Vollzugslockerungen sind ein wichtiges Mittel der Wiedereingliederung. Sie vermitteln Kommunikationsmöglichkeiten, soziale Aufstieghilfen und kompensieren schädliche Haftfolgen. Sie dienen nicht nur den Gefangenen, sondern auch deren Angehörigen und Bezugspersonen (die gleichsam als mitbestrafte Dritte unter der Abwesenheit des Angehörigen, der Bezugsperson leiden). Sie dürfen daher nicht als Gratifikation für staatlich geforderte Verhaltensstandards in der Haft dienen.

Vollzugsöffnende Maßnahmen (im alten Gesetz Vollzugslockerungen) haben sich in der Praxis seit langem bewährt. Sie sind ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Erreichung des Resozialisierungsziels. Sie tragen dem Gegenwirkungs- und Integrationsgrundsatz Rechnung. Inhaftierte können besser in die Freiheit zurückfinden, wenn sie ihnen während der Inhaftierung nicht gänzlich entzogen wurde und sie den Kontakt zur Außenwelt, in die sie mit Sicherheit zurückkehren, nicht verlieren.

Das Leben in Freiheit muss so früh wie möglich erprobt werden. Der Zeitpunkt für die Einleitung von vollzugsöffnenden Maßnahmen im Hinblick auf eine schrittweise Entlassungsvorbereitung muss so früh wie möglich beginnen. Er darf sich nicht nach den für eine bedingte Entlassung vorgesehenen Prüfungsfristen richten, sondern allein nach den Entwicklungsfortschritten des einzelnen Gefangenen. Der Ausschluss sämtlicher Lockerungen für bestimmte Probandengruppen (§13 Abs. 5) widerspricht dem vom Bundes-

verfassungsgericht aufgestellten Gebot, wonach das Resozialisierungsziel für alle Gefangenen gleichermaßen gilt.

Resozialisierungsmaßnahmen in der Anstalt und vollzugsöffnende Maßnahmen müssen individuell geplant werden entsprechend den Problemen und Stärken der Gefangenen. Sie dürfen nicht von starren Fristenregelungen abhängig gemacht werden. So wenig es eine Entlassung ohne jegliches Risiko gibt, gibt es eine vollzugsöffnende Maßnahme, die absolut risikolos wäre. Empirische Untersuchungen zeigen allerdings: Das Risiko für die Allgemeinheit bei vollzugsöffnenden Maßnahmen ist gering.

Die strengen Prüfungsmaßstäbe bei der Gewährung von Vollzugslockerungen rücken, der im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommenden Gesinnung entsprechend, den Aspekt der (instrumentellen) Sicherheit in den Vordergrund. § 13 ermöglicht zwar die Gewährung von **vollzugsöffnenden Maßnahmen**: Allerdings gilt nach den Leitlinien des Gesetzentwurfs ein strenger Prüfungsmaßstab. Als Folge ist mit einer weiteren Reduzierung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu rechnen. Prinzipiell gibt der Gesetzentwurf die Möglichkeit, überhaupt keine vollzugslockernde Maßnahmen mehr zu gewähren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfes, der dahin ausgelegt werden kann, dass dem Sicherungszweck gegenüber dem Behandlungszweck mehr Gewicht beizumessen ist § 13 ist als Kannvorschrift gestaltet und eröffnet damit einen weiten Ermessensspielraum. Damit werden vollzugsöffnende Maßnahmen von einem Mittel zur Wiedereingliederung zu einer Belohnung für Wohlverhalten und Anpassung auf der einen Seite und zu Mittel der Disziplinierung auf der anderen Seite degradiert.

Der offene Vollzug und Vollzugslockerungen sind weder Privileg und schon gar keine Belohnung für Wohlverhalten und erst Recht kein Disziplinierungsmittel. Sie bilden eine zwingende Notwendigkeit zur Entlassungsvorbereitung und zur Gewöhnung und zum Erlernen des (ungewohnten) Umgangs mit der Freiheit.

Zu Nr. 10:

Zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen und zu deren Schutz vor Übergriffen anderer Gefangener müssen Hafräume zur gemeinsamen Unterbringung hinsichtlich Größe und Ausstattung dazu auch geeignet sein. Separate Toiletten, ausreichende Belüftung und Notrufanlagen sind unerlässlich.

Zu Nr. 11:

Wenn Gefangenen nach Verlegung in eine andere Anstalt Gegenstände, die ihnen von der Vorgängeranstalt überlassen wurden, in der neuen Anstalt versagt werden, wirkt das willkürlich und verletzt den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Zu Nr. 12:

Als eine Folge von sicherer Verwahrung und Bestrafung von Gefängnisinsassen wird die Handlungsautonomie auf ein absolutes Minimum eingeschränkt. In Freiheit selbstverständliche autonome Handlungen unterliegen der formalen Regelung der Institution. Durch die Wegnahme von persönlichen Besitzgegenständen und die Einkleidung in die Uniform der Institution kommt es zum Verlust von Handlungsautonomie und Degradierung der Individualität. Damit die Inhaftierten sich unter den geschilderten Bedingungen ihr Selbstwertgefühl trotz Autonomieverlust und Entsubjektivierung erhalten können, müssen sie Strategien finden, sich "Nischen" zu bewahren oder zu gestalten, in denen sie ihre Individualität erleben können. Viele typische, aber für die Mitinsassen und/oder die Anstalt problematische Verhaltensweisen von Insassen, wie die physische Unterdrückung und/oder Ausbeutung schwächerer Mitinsassen, haben einen kompensatorischen Charakter für den Verlust an Autonomie. Auch werden psychische Phänomene wie Lebensuntüchtigkeit, Gemütsverarmung oder Passivität gefördert. Allen eben geschilderten Reaktionsmöglichkeiten auf Autonomieverlust und Entsubjektivierung ist gemeinsam, dass sie in hohem Maß das Resozialisierungsziel erschweren.

Zu Nr. 13:

Angesichts der Entlohnung der Inhaftierten ist eine Eigenbeteiligung nicht angezeigt.

Zu Nr. 14:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 15:

Die Ablösungsgründe sind derart vielschichtig und insbesondere was Nr. 3 und 4 angeht derart weit gefasst, dass sie Willkür Tür und Tor öffnen, da nahezu jedes Verhalten eine Ablösung nach sich ziehen kann.

Zu Nr. 16:

Um ein sinnvolles Arbeiten mit der zur Verfügung stehenden Presse und Literatur gerade im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen, sollten in den Büchereien Kopiergeräte zur Verfügung stehen.

Ein Ausschluss der Inhaftierten vom Rundfunkempfang ist nicht hinnehmbar. Den Inhaftierten wird so die Möglichkeit abgeschnitten, sich Informationen zu beschaffen. Sie werden damit in ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit eingeschränkt, sind von der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess ausgeschlossen und verlieren mit dieser Informationsquelle einen wichtigen Zugang zur Welt außerhalb der Anstalt.

Zu Nr. 17 und 18:

Die Stärkung sozialer Kontakte und die Vermeidung von Isolation sind für das Gelingen der Resozialisierung unverzichtbar. Das Zusammensein mit Angehörigen wird - schon nach der alten Regelung - auf wenige Stunden Besuch im Monat reduziert und unterliegt verschiedenen Formen der Überwachung. Das erschwert die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Bindungen, die für das Leben "danach" und eine gelungene Wiedereingliederung wichtig sind. Darüber hinaus leiden die Angehörigen der Gefangenen unter der Abwesenheit und dem Eingesperrtsein der nahen Angehörigen. Ehen und Freundschaften zerbrechen, für viele Langzeitgefangene wird damit die letzte Verbindung zur Außenwelt zerstört.

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Besuchen für die Kontinuität sozialer Beziehungen ist die Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat nicht ausreichend. Die Besuchszeiten müssen ausgebaut werden. Darüber hinaus müssen Langzeitbesuche von Ehegatten, Kindern, Lebenspartnerinnen und -partnern und allen übrigen Bezugspersonen ermöglicht werden, um soziale Bindungen zu stärken und so die Resozialisierung zu unterstützen. Besuchskontakte dürfen nicht ausschließlich auf Angehörige beschränkt werden. Thematisiert wird dieses insbesondere im Hinblick auf Frauen, die sich für ihre Zukunftsperspektive aus Gewaltfamilien lösen oder von gewalttätigen Ehemännern, Partnern trennen müssen. Sie brauchen ein anderes soziales Umfeld von Freunden, Freundinnen und anderen Bezugspersonen, das sie dabei unterstützt. Aber auch für männliche Inhaftierte gilt, dass es im Hinblick auf eine Zukunftsperspektive wichtig ist, andere soziale Kontakte, als die vor der Haft bestehenden, aufzubauen.

Zu Nr. 19:

Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung von Außenkontakten bedarf es zudem großzügiger Möglichkeiten, Telefonate zu führen. Dies gilt insbesondere für Gefangene -und nicht nur die weiblichen- mit Kindern. Telefonieren ist heutzutage eine der Standardformen, in Kontakt mit der Familie und Freunden zu treten, dem ist Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 20:

Das neue Gesetz verbietet künftig den Empfang von Nahrungs- und Genussmittelpaketen. Bisher waren drei solcher Pakete pro Jahr erlaubt. Die Abschaffung der Erlaubnis ist abzulehnen. Geburtstags- und Weihnachtspakete bilden eine wichtige Möglichkeit, Kontakt aufrecht zu erhalten und Zuneigung zu zeigen. Auch für Gefangene mit abweichenden Essgewohnheiten oder religiösen Speisegewohnheiten stellt der Bezug von Paketen eine wichtige, dem Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz gerecht werdende Erleichterung dar.

Sollte ein Sicherheitsrisiko durch Nahrungs- und Genussmittelpakete bestehen, ist dem durch entsprechende Kontrollen zu begegnen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei sich ständig verbessernder Kontrolltechnologie ein absolutes Verbot von solchen Paketen notwendig sein sollte. Die sachliche und personelle Ausstattung hierfür muss, soweit erforderlich, bereitgestellt werden.

Zu Nr. 21:

Angemessene und gerechte Entlohnung ist im Hinblick auf Wiedereingliederung unabdingbar. Das leistet der Entwurf nicht. Er behält die lächerlich geringe Entlohnung des alten Strafvollzugsgesetzes bei. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers der Strafvollzugsreform von 1976 sollte Arbeit im Strafvollzug die berufliche Integration der Inhaftierten fördern und ihnen die Schaffung einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage ermöglichen. Die geringe Bezahlung der Zwangsarbeit entwertet dagegen die Arbeit und die Person der Gefangenen; zusätzlich fallen ihre Angehörigen materieller Not anheim. Und an eine Entschädigung der Opfer und eine Regulierung bestehender Schulden ist gar nicht zu denken. Das bringt Probleme bei der Eingliederung in die Gesellschaft nach der Haftzeit mit sich. Wenn der Resozialisierungsgedanke mit Leben erfüllt werden soll, muss Arbeit im Strafvollzug tarifgerecht und angemessen vergütet werden.

Die Inhaftierten sind in die gesetzliche Sozialversicherung einzubeziehen. Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung werden während der Haft trotz geleisteter Arbeit nicht gezahlt. Die Jahre der Inhaftierung fehlen für den künftigen Rentenanspruch und fördern das Armutsrisiko im Alter. Der Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherung bedeutet, dass für Inhaftierte keine freie Arztwahl besteht und sie auf die medizinische Ausstattung in den Gefängnissen angewiesen sind.

Zu Nr. 22:

Die Ergänzung ist notwendig, da durch die Überwachung auch Wasch- und Duschräume erfasst werden.

Zu Nr. 23:

Die Absuchung und Durchsuchung der Hafträume und Sachen der Inhaftierten führt häufig zu Spannungen und Konflikten, die Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins mit sich bringen. Diese können verringert werden, wenn die Inhaftierten bei der Durchsuchung zugegen sind.

Zu I. Nr. 24:

Diese Beweislastumkehr ist unverhältnismäßig, verstößt gegen die Unschuldsvermutung und das Rechtsstaatsprinzip.

Zu Nr. 25:

Es ist ein Begriff zu wählen der einen geringeren Auslegungsspielraum eröffnet und den Zeitraum bis zum Besuch durch einen Arzt auf das unerlässliche Minimum einschränkt und damit mehr Rechtssicherheit bietet.

Um den Inhaftierten effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen, ist eine schriftliche Begründung abzufassen.

Zu Nr. 26:

Entscheidungen müssen jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Zu Nr. 27:

Hinsichtlich der Erfassung dieser Merkmale bestehen datenschutzrechtliche Bedenken. Die übrigen genutzten Merkmale reichen für die Erreichung des Normzwecks aus.

Zu Nr. 28:

Die Notwendigkeit eines Datenverbundes zwischen den Ländern und dem Bund ist nicht begründet.

Zu Nr. 29:

In anderen Bundesländern ist die Ausstattung der Räume mit Zimmerpflanzen und die Haltung von Kleintieren sowie die Ausführung von Bastelarbeiten im Haftraum gängige Praxis. Um Unklarheiten der Auslegung zu beheben und Rechtssicherheit herzustellen, ist es wünschenswert, dies im Gesetz zu regeln und klarzustellen.

Zu Nr. 30:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder die Wirksamkeit ihres Vollzugskonzepts laufend zu überprüfen und Nachbesserungen durchzuführen.

Zu Nr. 31:

Strafvollzug ist eine hoheitliche Aufgabe, Privatisierung ist daher auszuschließen. § 76 eröffnet die Möglichkeit, nichthoheitliche Aufgaben vertraglich verpflichteten Personen zu übertragen und damit zu privatisieren. Das muss ausgeschlossen werden. Strafvollzug ist staatliche und nicht private Aufgabe.

Zu Nr. 32:

Die Inhaftiertenvertretung bringt regelmäßig Anträge ein, die nicht einzelne sondern mehrere Inhaftierte betreffen. Doppel- und Mehrfachbefassungen können damit verhindert werden.

Zu Nr. 33 und 34:

Um die Beachtung und Einhaltung der Grundrechte, internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, ist eine unabhängige Beauftragte für den Strafvollzug zu schaffen und mit einem ausreichenden Verwaltungsunterbau auszustatten.

Zu Nr. 35:

Redaktionelle Anpassungen.

Wiesbaden, 12. Mai 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen